

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaften an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 05. April 2016

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaften:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaften der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 20.8.2010 (Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 586), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 19.2.2013 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 26.3.2013), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18 Prüfungstermine, Teilnahmevoraussetzungen und Bestehensanforderungen“

b) Die Angabe zu § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21 Wiederholung, letztmögliche Frist für Zwischenprüfung“

c) Die Angabe zu § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25 Klausur“

2. In § 9 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Absatz 3“ durch die Wörter „Absatz 4“ ersetzt.

3. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Wörter „Absatz 3 Nummer 4“ durch „Absatz 1 Nummer 1 b bis e“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Gegenstand der Fachprüfung zu Absatz 2 Nummer 3 sind die in den Lehrveranstaltungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a) und b) der Studienordnung erworbenen Kenntnisse. Hierzu zählen:

- a) Allgemeine Lehren des Bürgerlichen Rechts, im Einzelnen:
- Methodik der Fallbearbeitung (Gutachten),
 - Elementaraufbau der Rechtsordnung (Rechtsgebiete, Bereiche des Privatrechts, materielles Recht und Prozessrecht),
 - Rechtsquellen und Normverstehen,
 - zivilrechtliche Grundbegriffe (Anspruch, Einwendung, Einrede),
 - das Verhältnis von Schuld- und Sachenrecht (insbesondere das Abstraktionsprinzip),
 - Rechtsgeschäftslehre.
- b) Grundlagen des Allgemeinen Schuldrechts, im Einzelnen:
- Wesen und Entstehungsgründe der Schuldverhältnisse,
 - Erfüllung von Verpflichtungen, einschließlich der Erfüllungssurrogate,
 - Einbeziehung Dritter in ein Schuldverhältnis (Abtretung, Mehrheit von Gläubigern und Schuldnern, Verträge mit Drittwirkung, Schuldübernahme und Schuldbeitritt),
 - Leistungsstörungsrecht in seinen Einzelausprägungen,
 - Grundzüge des Schadensrechts und der Drittschadensliquidation.“

4. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 18
Prüfungstermine, Teilnahmevoraussetzungen und Bestehensanforderungen“**

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Zu einer Übung für Anfänger werden nur Studierende zugelassen, die mit einer Bescheinigung (§ 11 Absatz 2 der Studienordnung) belegen, dass sie vorher an einem vorlesungsbegleitenden Kolloquium des betreffenden Fachgebiets teilgenommen haben.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Fachprüfung im „Öffentlichen Recht“ und im „Strafrecht“ (§ 17 Absatz 2 Nr. 2 und 4) hat erfolgreich absolviert, wer im Rahmen der semesterweise anzubietenden Übung für Anfänger jeweils eine der drei angebotenen Klausuren im Umfang von 120 Minuten und eine der beiden angebotenen Hausarbeiten im Umfang von 10 bis 20 Seiten bestanden hat. Dabei wird die erste Hausarbeit in der vorlesungsfreien Zeit vor und die zweite in der vorlesungsfreien Zeit nach dem Semester ausgegeben, in dem die Klausuren geschrieben werden; die zweite Hausarbeit ist zugleich die erste Hausarbeit der Übung des Folgesemesters. Die Bearbeitungszeit für die Hausarbeit wird von dem für die entsprechende Übung verantwortlichen Hochschullehrer festgelegt; sie beträgt mindestens drei Wochen.“

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:

„(4) Die Fachprüfung im „Privatrecht“ (§ 17 Absatz 2 Nr. 3) hat erfolgreich absolviert, wer im Rahmen von zwei aufeinander folgenden Übungen für Anfänger eine der drei angebotenen Klausuren zu den „Allgemeinen Lehren des Bürgerlichen Rechts“ (§ 17 Absatz 5, Buchst. a) und eine der drei in diesem Zeitraum angebotenen Klausuren zu den „Grundlagen des Allgemeinen Schuldrechts“ (§ 17 Absatz 5, Buchst. b) im Umfang von jeweils 120 Minuten sowie eine der beiden angebotenen Hausarbeiten im Umfang von 10 bis 20 Seiten bestanden hat. Im Sommersemester werden zwei Klausuren mit Schwerpunkt in den „Allgemeinen Lehren des Bürgerlichen Rechts“ (§ 17 Absatz 5, Buchst. a) und eine Klausur mit Schwerpunkt in den „Grundlagen des Allgemeinen Schuldrechts“ (§ 17 Absatz 5, Buchst. b) angeboten, im Wintersemester erfolgt das Klausurangebot thematisch in umgekehrtem Verhältnis. Für die Hausarbeit werden Bearbeitungszeit und Abgabetermin von dem für die entsprechende Übung verantwortlichen Hochschullehrer so festgelegt, dass sie während des betreffenden Semesters zu bearbeiten ist. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens zwei Wochen. Für Wiederholungsprüfungen gilt § 21 Absatz 2 Satz 2.“

e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

5. In § 20 Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Prüfungsausschusses“ die Wörter „oder einem anderen professoralen Mitglied des Prüfungsausschusses“ eingefügt.

6. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 21
Wiederholung, letztmögliche Frist für Zwischenprüfung“**

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „spätestens“ gestrichen.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Dabei sind in der Fachprüfung „Privatrecht“ (§ 17 Absatz 2 Nr. 3) die Prüfungsleistungen der vorangehenden Übung anzurechnen.“

c) In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Sämtliche“ die Wörter „Prüfungen und“ eingefügt.

7. § 23 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird gestrichen.

b) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden die Nummern 3 bis 5.

c) In der bisherigen Nummer 5 wird der Buchstabe h wie folgt gefasst:

„h) Rechtsmedizin für Juristen- Entwicklung, Anwendung und Beurteilung medizinischer und naturwissenschaftlicher Erkenntnisse der Forensik sowie die Vermittlung arztrechtlicher und ethischer Kenntnisse der Ärzteschaft für die Rechtspflege.“

8. § 24 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden die Wörter „Absatz 5“ durch „Absatz 3“ ersetzt.

b) Dem Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Ist der Studierende in dem Semester, in dem die Studienarbeit präsentiert werden soll (§ 28), nicht mehr an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben, wird die Zulassung aufgehoben.“

9. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Auf dem Klausurdeckblatt hat der Kandidat zur Identifikation lediglich seine Matrikelnummer anzugeben.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

10. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Ausgabe des Themas der Studienarbeit setzt eine entsprechende Anmeldung gemäß § 24 Absatz 3 voraus. Die Ausgabe des nach Absatz 2 festgelegten Themas der Studienarbeit erfolgt grundsätzlich innerhalb der ersten beiden Wochen nach Abschluss der Vorlesungszeit des Semesters, in dem der Studierende gemäß § 24 angemeldet wurde, durch das Zentrale Prüfungsamt. Der Prüfungsausschuss kann einen hiervon abweichenden Ausgabetermin festlegen. Dieser ist öffentlich bekannt zu geben. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.“

c) Im bisherigen Absatz 5 wird in Satz 1 das Wort „vier“ durch „sechs“ ersetzt.

d) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden die Absätze 3 bis 6.

11. In § 27 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „gebundenen“ gestrichen.

12. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Termin der mündlichen Prüfung ist spätestens vier Wochen vor der Prüfung den Studierenden durch einen der beiden Prüfer bekannt zu geben.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

13. In § 34 wird im Absatz 2 nach dem Wort „Prüfungsausschusses“ die Wörter „oder einem anderen professoralen Mitglied des Prüfungsausschusses“ eingefügt.

14. In § 37 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 und 6 eingefügt:

„(5) Die durch die Änderungssatzung vom.....erfolgten Änderungen der §§ 17, 18 und 21 gelten nur für Studierende, die ihr rechtswissenschaftliches Studium nach Inkrafttreten der Änderungssatzung aufgenommen haben. Absatz 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(6) Prüfungen im bisherigen Schwerpunkt „Steuern“ werden für den ersten Versuch, der kein Freiversuch ist, letztmalig im Wintersemester 2017/18 angeboten, für die Wiederholungsversuche letztmalig im Wintersemester 2018/19; zum Lehrangebot siehe die Übergangsvorschrift in der Studienordnung. Die Änderung gemäß § 23 Absatz 2 Nr. 4 h) tritt zum 1. Oktober 2016 in Kraft.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 26. August 2015, der mit Beschluss des Senats vom 16. April 2014 gemäß § 81 Absatz 7 LHG M-V und § 20 Absatz 1 Satz 2 Grundordnung die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung der Rektorin vom 05. April 2016 sowie der Zustimmung des Justizministeriums vom 16. September 2015.

Greifswald, den 05.04.2016

**Die Rektorin
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessorin Dr. Johanna Eleonore Weber**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 24.06.2016